

Zum einen hat *Kley* zu Recht darauf hingewiesen, dass die Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1978/8 auf einer „fehlerhafte(n) Rechtsvergleichung“ beruht und dass das Schweizerische Bundesgericht „selbstverständlich nicht eine derart völkerrechtsfeindliche Haltung vertreten (hat)“²⁴⁹³. Zum anderen hat sich die Praxis des Staatsgerichtshofes seit StGH 1978/8 nicht nur implizit, sondern auch explizit zu einer Anerkennung des *Vorrangprinzips* als einem Strukturprinzip der liechtensteinischen Verfassungsordnung entwickelt. So hat der Staatsgerichtshof in einem Zeitpunkt, in dem er den ‚faktischen‘ Verfassungsrang der EMRK²⁴⁹⁴ *noch nicht bestätigt* hatte, keinen Augenblick gezögert, ein formelles Gesetz²⁴⁹⁵ auf seine inhaltliche („materielle“) Vereinbarkeit mit der EMRK, d.h. mit einem völkerrechtlichen Vertrag zu überprüfen²⁴⁹⁶, dem im Urteilszeitpunkt *kein* Verfassungs-, sondern (*höchstens*) *der Rang eines formellen Gesetzes* zugeschrieben worden war.

Damit hat der Staatsgerichtshof aber nichts anderes zu erkennen gegeben, als dass ein formelles Gesetz ohne weiteres auf seine Vereinbarkeit mit einem völkerrechtlichen Vertrag *auf der gleichen Rechtsquellenstufe* (nämlich auf jener eines formellen Gesetzes) überprüft werden kann (und nicht umgekehrt, wie es in StGH 1978/8 der Fall zu sein scheint)²⁴⁹⁷. Die Einschränkung in StGH 1978/8 ist – in diesem Umfang – *obsolet* geworden.

2493 *Kley* (Auslegung) S. 79 (Fussnote 67).

2494 Siehe hierzu StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28.

2495 § 486 StGB.

2496 Siehe hierzu StGH 1982/65, LES 1/1984 S. 2f, StGH 1989/8, LES 2/1990 S. 63 oder StGH 1990/17, LES 1/1992 S. 17f. Siehe zum (Derogations-)Verhältnis zwischen der EMRK und formellen Gesetzen Höfling (Grundrechtsordnung) S. 28: „Wegen der besonderen völkerrechtlichen Qualität der EMRK wird man im Ergebnis – trotz ihres grundsätzlich lediglich ein-fachrechtlichen Ranges innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung – davon ausgehen müssen, dass ein späteres Gesetz die EMRK nicht wird derogieren können“.

2497 Dass das Landesrecht auf der Rechtsquellenstufe eines formellen Gesetzes auf einen Vorrang vor Völkervertragsrecht der gleichen Rechtsquellenstufe verzichtet, geht z.B. aus § 27 Abs. 1 JN hervor, wo es heisst, dass das F.L. Landgericht ausländischen Gerichten Rechtshilfe zu leisten hat, „sofern nicht besondere hierauf bezügliche Anordnungen (Staatsverträge ...) etwas anderes festsetzen“. Auch wenn es sich bei diesem Tatbestand nicht um eine Überprüfung im Rahmen der Normenkontrolle, sondern um eine Anwendung der klassischen Derogationsregel der *lex specialis* handelt, ergibt sich aus § 27 Abs. 1 JN, dass das Landes- vor dem Völkervertragsrecht auf der gleichen Rechtsquellenstufe in Fällen wie diesem keinen Vorrang beansprucht.